

1. Wann kann ich die Anerkennung krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit beantragen?

Die Entscheidung von einer Prüfung krankheitsbedingt zurücktreten zu wollen, müssen Sie **vor der Klausur** treffen, d.h. bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit müssen Sie vor der Klausur abwägen, ob Sie sich im Stande sehen, trotzdem an der Klausur teilzunehmen. Ein nachträglicher Rücktritt muss grundsätzlich versagt werden, da sich sonst ein Vorteil gegenüber den anderen Prüfungsteilnehmern ergeben würde.

Bei einer **während** der Prüfung eingetretenen Prüfungsunfähigkeit, die zum Abbruch der Prüfung führt, ist in jedem Fall ein **amtsärztliches Attest** vorzulegen. Das Attest eines Allgemein- oder Facharztes ist in diesen Fällen nicht ausreichend.

2. Wann muss der Antrag gestellt / das ärztliche Zeugnis eingereicht werden?

Eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich, d. h. zum frühestmöglichen dem Kandidaten bzw. der Kandidatin zumutbaren Zeitpunkt, beim Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich geltend gemacht werden. Reichen Sie den „Antrag auf Anerkennung krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit“ zusammen mit einem ärztlichen Zeugnis bitte unverzüglich im Zentralen Prüfungssekretariat bei der / dem jeweiligen Sachbearbeiter/in ein. Es ist zumutbar, das Attest noch am Tag der ärztlichen Untersuchung per Post an das Prüfungssekretariat zu senden (spätestens am nächsten Tag). Bei Bettlägrigkeit holen Sie dies nach, sobald sich die Krankheit soweit gebessert hat, dass dies möglich ist. Eine persönliche Abgabe im Prüfungssekretariat ist nicht erforderlich. Der rechtzeitige Eingang per Post durch eine beauftragte Person ist zulässig.

3. Was muss der Arzt / die Ärztin bescheinigen?

Mit dem Antrag ist ein ärztliches Zeugnis (Attest) vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. Das ärztliche Zeugnis muss die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass der Prüfungsausschuss daraus schließen kann, ob am Prüfungstag tatsächlich Prüfungsunfähigkeit bestanden hat. Bei ambulanter oder anderer hausärztlicher Behandlung müssen aus dem ärztlichen Zeugnis die Hindernisse, an der Prüfung teilzunehmen, klar hervorgehen, z. B. notwendige Bettruhe, objektive Unfähigkeit, sich ohne erhebliche Beschwerden oder, ohne die Krankheitserscheinung zu verschlimmern, zum Prüfungslokal zu begeben und/oder dort sich der Prüfung zu unterziehen. Das Zeugnis braucht keine medizinische Diagnose zu enthalten. Am Schluss des Zeugnisses soll der Arzt bzw. die Ärztin feststellen, ob er bzw. sie aus ärztlicher Sicht Prüfungsunfähigkeit annimmt. Bei einer stationären Behandlung legen Sie bitte unverzüglich eine Bescheinigung des Krankenhauses vor. In begründeten Zweifelsfällen kann zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangt werden.

WICHTIG: Eine Arbeits- („Gelber Zettel“) bzw. Schulunfähigkeitsbescheinigung reicht nicht aus.

4. In welchen Fällen liegt keine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit vor?

In folgenden Fällen ist in der Regel **keine** krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit gegeben:

- geringfügige gesundheitliche Beeinträchtigungen
- bei Dauerleiden, d. h. bei Umständen, die eine in der Person des Prüflings begründete persönlichkeitsbedingte generelle Einschränkung seiner Leistungsfähigkeit darstellen, denn derartige Merkmale sind Bestandteile der Persönlichkeit und damit der Befähigung und der Leistungsfähigkeit überhaupt. Hierzu können z. B. Psychosen, psychovegetative Überregbarkeit, chronische Erkrankungen, Diabetes usw. zählen.
Dies gilt in der Regel nicht für längere oder dauerhafte Beeinträchtigungen, die nicht die Leistungsfähigkeit selbst, sondern lediglich die Leistungsdarstellungsfähigkeit betreffen.
- bei Prüfungsstress und Examensängsten, die nicht den Grad einer echten Erkrankung erreichen.
- bei allgemeinem Unwohlsein.
- Eine Antragstellung wird durch die o.g. Gründe nicht ausgeschlossen.